

Erklärung zu den immateriellen Wirtschaftsgütern (lt. Investitionsgüterliste)

Förderbedingungen (Ziff. 5.2 der Richtlinie Niedersachsen Invest GRW i. V. m. Ziffer 2.6.2 des Koordinierungsrahmens):

Die Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern, und zwar bei KMU in voller Höhe der Kosten des förderfähigen Gesamtinvestitionsvorhabens und bei Großunternehmen nur bis zur Höhe von 50 Prozent der gesamten förderfähigen Investitionskosten. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, wenn

- diese aktiviert werden und abschreibungsfähig sind
- der Investor/die Investorin diese von einer/einem Dritten (nicht verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen) zu Marktbedingungen erworben hat und
- diese Wirtschaftsgüter ausschließlich innerhalb der Betriebsstätte, die die Förderung erhält, genutzt werden.
- Im Falle von Webseiten ist nur die erstmalige Erstellung förderfähig, sofern diese im Rahmen eines Werkvertrages erworben wurde und langfristig abgeschrieben wird.

Erklärung der antragstellenden Person

Name: _____

Antragsnummer: ZW5- _____

Wir erklären, dass die o.g. Bedingungen (zur Förderung von immateriellen Wirtschaftsgütern) für die entsprechenden Kosten unseres Antrages vollständig erfüllt werden.



(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift)